



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Dresden
August-Bebel-Str. 10
01219 Dresden**

**Az. 521ppw/020-2020#006
Datum: 08.09.2021**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**Bf. Dohna, Änderung örtliche Bedienung BÜ km 2,63
Umwandlung in einen Haltepunkt**

**in der Gemeinde Dohna
im Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge**

**Bahn-km 2,400 bis 4,700
der Strecke 6605 Heidenau - Altenberg**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Südost
Humboldtstraße 25
04105 Leipzig**

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung.....	5
A.3.2	Umweltverträglichkeit.....	5
A.3.3	Denkmalschutzrechtliche Belange.....	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Vorbehalte.....	6
A.4.2	Unterrichtungspflichten.....	6
A.4.3	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	6
A.4.4	Bauablauf.....	7
A.4.5	Gewässerschutz.....	10
A.4.6	Immissionsschutz.....	10
A.4.7	Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	11
A.4.8	Naturschutz.....	12
A.4.9	Denkmalschutz.....	13
A.4.10	Betroffenheit Dritter.....	14
A.4.11	Vermessung.....	14
A.5	Entscheidungen über Einwendungen, Forderungen, Hinweise	15
A.5.1	Zurückweisung von Einwendungen.....	15
A.5.2	Entscheidungen zu Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	15
A.5.3	Landratsamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge.....	15
A.5.4	Landesamt für Archäologie.....	20
A.5.5	Stadt Dohna	20
A.5.6	Vodafone Deutschland GmbH.....	21
A.5.7	Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz.....	21
A.5.8	SachsenNetze HS. HD GmbH.....	23
A.6	Sofortige Vollziehung	26
A.7	Gebühren und Auslagen	26
B	BEGRÜNDUNG	26
B.1	Sachverhalt	26
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	26
B.1.2	Verfahrensgang.....	27
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	30
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	30
B.2.2	Zuständigkeit.....	31
B.3	Umweltverträglichkeit	31
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung	33
B.4.1	Planrechtfertigung.....	33
B.4.2	Beanspruchung von Grundeigentum, Rechte Dritter.....	34

B.4.3	Wasserhaushalt / Gewässerschutz.....	34
B.4.4	Immissionsschutz.....	34
B.4.5	Abfall, Altlasten, Bodenwirtschaft.....	35
B.4.6	Naturschutz.....	36
B.4.7	Denkmalschutz.....	37
B.5	Gesamtabwägung.....	38
B.6	Sofortige Vollziehung.....	39
B.7	Entscheidung über Gebühren und Auslagen.....	39
C.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	39

A VERFÜGENDER TEIL

A.1 Genehmigung des Plans

Gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), die Änderungen der Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes im Rahmen des oben genannten Vorhabens mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen, Hinweisen und Entscheidungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Umbau des bestehenden technisch gesicherten Bahnüberganges (BÜ) für Fußgänger am km 2,629, in einen nicht technisch gesicherten BÜ mit Umlaufsperrung. Durch die Ausweitung des Zugleitbetriebes bis zum Bahnhof Heidenau entfällt die Besetzung des Stellwerkes 1 im Bahnhof Dohna. Das Stellwerk geht Außerbetrieb, wodurch die Steuerung der Schrankenanlage nicht mehr möglich ist.

A.2 Planunterlagen

Dieser Plangenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde. Unterlagen die lediglich den Bestand dokumentieren dienen nur zur Information.

Antrag, Screening - Verfahrensleitende Verfügung des EBA, Kapazitätsveröffentlichung, Zustimmung Markierungs- u. Beschilderungsplan, Stellungnahme DB Netz AG vom 11.08.2021, Inhaltsverzeichnis

Anlage 1: Erläuterungsbericht

Anlage 2: Übersichtskarte, Systemskizze IST-Zustand, SOLL-Zustand

Anlage 3: Lagepläne

3.1 - Lageplan

3.2 - Kreuzungsplan

3.3 - Markierungs- und Beschilderungsplan

3.4 - Lageplan Sichtflächen

Anlage 4: Bauwerksverzeichnis

Anlage 5: 5.1 - Grunderwerbsplan

Anlage 6: Grunderwerbsverzeichnis

Anlage 7: 7.1 - Baustelleneinrichtungs- u. Erschließungsplan

- Anlage 8: Sichtflächenberechnung BÜ
- Anlage 9: Angaben zu aufgetretenen Unfällen u. Zwischenfällen am BÜ,
– Zur Information
- Anlage 10: Verkehrszählung BÜ, – Zur Information
- Anlage 11: Landschaftspflegerischer Begleitplan
11.1 - Erläuterungsbericht zum LBP
11.2 - Maßnahmeblätter zum LBP
11.3 - Bestands- u. Konfliktplan
11.4 - Plan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen
- Anlage 12: FFH-Vorprüfung – Zur Information
- Anlage 13: Umwelterklärung Formblatt U 3 – Zur Information
Liste Träger öffentlicher Belange – Zur Information
Stellungnahmen – Zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Die Plangenehmigung hat gemäß § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG die Rechtswirkungen einer Planfeststellung. Demzufolge wird gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG auch durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlichen-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

A.3.2 Umweltverträglichkeit

Für das Bauvorhaben unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG).

A.3.3 Denkmalschutzrechtliche Belange

Gemäß § 12 und § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229, in der aktuellen Fassung), wird hiermit die

denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des Kulturdenkmales „Müglitztalbahn“ als Sachgesamtheit erteilt.

Folgende Anlagen werden von dieser Genehmigung erfasst und betreffen die Umgestaltung des Bahnhofes Dohna in einen Haltepunkt:

- Rückbau des technisch gesicherten Bahnüberganges mit Schrankenanlage, Neubau als nichttechnisch gesicherter Bahnübergang für Fußgänger mit Umlaufsperre
- Rückbau Inselbahnsteig mit Gleisfeldbeleuchtung
- Rückbau Weiche 1 und Lückenschluss zum durchgehenden Hauptgleis
- Rückbau des abgebundenen Gleises 2
- Neubau Zuwegung (Gehweg) zum Bahnübergang
- Neubau Geländer beidseitig der Umlaufsperre

Die Genehmigung beinhaltet Auflagen, die unter Punkt 4.4 Bauablauf und 4.9 Denkmalschutz als Nebenbestimmungen festgestellt werden.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Vorbehalte

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine abschließende Abnahme (Vollzugskontrolle) durchzuführen.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sowie die Erfüllung aller mit dieser planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung erteilten Auflagen und Nebenbestimmungen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, unter Angabe des Aktenzeichens möglichst frühzeitig und schriftlich bekannt zu geben.

Der Planfeststellungsbehörde ist ein Abnahmeprotokoll zu übersenden, aus dem sich ergibt, dass die Planung unter Beachtung der genehmigten Planunterlagen und den Nebenbestimmungen ausgeführt wurde und welche der genannten Behörden und Stellen am Abnahmetermin teilgenommen haben.

A.4.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

- a) Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (VV IBG Infrastruktur) in Verbindung mit der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV), der

Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) und der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

- b) Wird das genehmigte Bauvorhaben begonnen, muss der Plan insgesamt vollzogen werden. Die Baumaßnahme ist entsprechend den genehmigten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Ergänzungen des Planes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde bzw. einer gesonderten planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung.
- c) Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind oder Anlagen bzw. Belange Dritter berühren, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden sowie Dritten abzustimmen. Kommt eine solche Abstimmung nicht zustande, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt eine abschließende Entscheidung vor.
- d) Es wird vorausgesetzt, dass die Zusagen aus dem Erläuterungsbericht und den anderen unter Punkt A.2 aufgeführten Planunterlagen eingehalten werden und nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen. Gesetzliche Bestimmungen und andere Regelwerke wie z. B. Richtlinien gelten unabhängig davon, ob sie in vorliegender Genehmigung erwähnt werden oder nicht.
- e) Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.4.4 Bauablauf

- a) Es wird vorausgesetzt, dass die Zusagen der Vorhabenträgerin aus der Stellungnahme vom 11.08.2021 eingehalten werden.
- b) Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten ist unter Angabe des Aktenzeichens dieser Plangenehmigung, folgenden Behörden und Stellen schriftlich anzuzeigen:

- Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,

untere Denkmalschutzbehörde

- Landesamt für Denkmalpflege (LfD)
- Landesamt für Archäologie (LfA)
- Stadt Dohna
- SachsenNetze HS.HD GmbH, Regionalbereich Heidenau
- ZV Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
- Vodafone Deutschland GmbH
- DB Energie GmbH
- Fluorchemie Dohna GmbH

Die Anzeige hat rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, die verantwortlichen Bauleiter sowie deren Telefonnummern benennen.

Die genannten Behörden und Stellen sind auch bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten Maßnahmen je nach fachlicher Zuständigkeit durch die Vorhabenträgerin zu beteiligen. Die Einladung sollte jeweils rechtzeitig, d. h. mindestens vier Wochen vorher, erfolgen.

- c) Baubedingte Verkehrsraumeinschränkungen sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Für die zur Baustellenerschließung und als Transportwege genutzten öffentlichen Straßen und Wege sind die geltenden Tonnagebeschränkungen und Beschränkungen der Durchfahrtshöhe zu beachten. Soweit die Benutzung von Straßen unter Überschreitung der Tonnagebegrenzung notwendig sein sollte, ist spätestens vier Wochen vorher bei der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten bei der zuständigen Gemeinde, eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- d) Die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt Dohna) zu beantragen. Der Bahnübergang darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die erforderlichen Verkehrszeichen – wie im Markierungs- und Beschilderungsplan vorgesehen – aufgestellt und eventuelle Markierungen vorgenommen wurden. Bei der Beschilderung des nicht technisch gesicherten Bahnüberganges handelt es sich um eine für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Beschilderung. Die Beschilderung und Markierung des Bahnüberganges darf nicht ohne Zustimmung des Eisenbahn-Bundesamtes geändert werden. Die Stadt Dohna sagte die Umsetzung der Markierung und Beschilderung mit E-Mail vom 24.09.2020 zu. Der zuständige Straßenbaulastträger und die zuständige

Straßenverkehrsbehörde sind rechtzeitig über die geplante Inbetriebnahme des Bahnüberganges zu informieren.

- e) Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Sollten Einschränkungen der Zufahrten erforderlich sein, so ist die örtliche Freiwillige Feuerwehr und die Rettungsleitstelle zu informieren.
- f) Durch die Vorhabenträgerin sind rechtzeitig mit allen betroffenen Eigentümern und Pächtern in Anspruch zu nehmender Flächen Rücksprachen zu halten und Vereinbarungen zu treffen, um die Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten.
- g) Die bauzeitliche Sperrung des Bahnüberganges ist den Anwohnern rechtzeitig vor Baubeginn bekannt zu machen.
- h) Für den Zeitraum der Baumaßnahme sind die zeitweilig beanspruchten Flächen ggf. zum restlichen Grundstück durch eine feste Abgrenzung (Bauzaun) zu sichern.
- i) Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben berührten gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zur Begrenzung möglicher Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken sollen mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorab Festlegungen über deren Umfang getroffen werden.
- j) Zeitweilig genutzte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in die Qualität des Ursprungszustandes zu versetzen, sofern nicht der genehmigte Plan oder privatrechtliche Vereinbarungen etwas Anderes vorsehen. Eventuell eintretende Schäden durch die Baumaßnahmen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu regulieren.
- k) Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächste Polizeibehörde bzw. Polizeidienststelle zu informieren.
- l) Es ist eine Inbetriebnahmegenehmigung für den Bahnübergang gem. EIGV § 18 beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen.

A.4.5 Gewässerschutz

- a) Es ist ein Hochwasser-Notfallplan für die Bauzeit aufzustellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Der Hochwassermaßnahmenplan ist vor Baubeginn zu erstellen und der unteren Wasserbehörde sowie der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung und deren Feuerwehr vorzulegen.
- b) Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.
- c) Bei plötzlich auftretenden Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die untere Wasserbehörde zu informieren und geeignete Gegenmaßnahmen sind abzustimmen.

A.4.6 Immissionsschutz

- a) Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - AVV Baulärm - (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970) zu beachten.
- b) Es sind die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einzuhalten. Die Nachtarbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist ausgeschlossen.
- c) Die allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind einzuhalten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nach dem BImSchG zuständige Behörde bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen zur Minderung des Baulärms, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG erlassen kann; d. h. Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann, dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen ein.
- d) Die Vorhabenträgerin hat bei der Baudurchführung zu berücksichtigen, dass Bauarbeiten während der besonders schutzbedürftigen Zeiten in der Nähe von schutzwürdiger Bebauung auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken sind. Das gilt insbesondere für die Durchführung besonders geräuschintensiver Arbeiten.
- e) Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner rechtzeitig vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen über die bevorstehenden Bauarbeiten und

deren Dauer informiert werden. Dabei ist ein ständig erreichbarer Ansprechpartner vor Ort und dessen Telefonnummer anzugeben.

- f) Es ist im Rahmen der Bauausführung die 32. Bestimmung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), in der aktuellen Fassung, zu beachten.
- g) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit nicht zuständig ist. Hierfür gelten die im Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) geregelten Zuständigkeiten.
- h) Bei der Durchführung der Baumaßnahme, insbesondere der Abbrucharbeiten, sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen vorzusehen (z. B. Befeuchten der Staubquellen, Vermeidung großer Fallhöhen). Hierbei sind die Windverhältnisse zu berücksichtigen.
- i) Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 überschreiten. Es sind erschütterungsarme Bauverfahren und Baugeräte nach dem Stand der Technik einzusetzen.

A.4.7 Abfall, Altlasten und Bodenschutz

- a) Bei der Bauausführung ist das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie das Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG), zu beachten.
- b) Die Vorhabenträgerin hat bei Berührungen mit der angrenzenden Altlastenverdachtsfläche B-002046-001 unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren (Kontakt Daten: abfall.boden.altlasten@landratsamt-pirna.de). Die Arbeiten sind dann bis zu einer Klärung einzustellen.
- c) Während der Durchführung der Baumaßnahme verursachte schädliche Bodenveränderungen oder zusätzlich bekannt gewordene Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten, gemäß § 10 Abs. 2 des SächsABG.

- d) Diese Entscheidung entbindet den Vorhabenträger nicht von seinen Pflichten, die ihm hinsichtlich der Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und im Rahmen des Nachweisverfahrens gemäß Nachweisverordnung (NachwV), in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen obliegen.
- e) Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind nach Abfallarten getrennt zu gewinnen und bei Entsorgungsfachbetrieben in zulässigen Anlagen zu entsorgen.
- f) Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind bei der Lagerung von Baustoffen, Bauabfällen und beim Umgang mit Betriebsstoffen, geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- g) Die zur Realisierung des o.g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Durchmischung mit Fremdstoffen) in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.
- h) Bei den Rückbau- und Abbrucharbeiten ist zu beachten, dass gemäß der Sächsische Bauordnung (SächsBO) die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet werden und den allgemeinen ökologischen Belangen Rechnung getragen wird.
- i) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die bauzeitlich genutzten Flächen sind umgehend in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

A.4.8 Naturschutz

- a) Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes und die in den Planunterlagen aufgeführten Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sind zu beachten und umzusetzen.
- b) Bei der Umsetzung der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin darauf zu achten, dass baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden.
- c) Die Beseitigung von Gehölzen als Baufreiheitsmaßnahme darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

- d) Wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Art dürfen nach § 44 BNatSchG in ihrem Lebensraum nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Sind unvorhersehbare Beeinträchtigungen des Lebensraumes nicht auszuschließen, so ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren.
- e) Bei der Feststellung von Betroffenheiten besonders oder streng geschützter Arten sind die Arbeiten sofort einzustellen, die zuständige untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und deren Entscheidung umzusetzen.

A.4.9 Denkmalschutz

- a) Die bauausführenden Firmen sind gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchD) darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes, der Fund und die Fundstelle - soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt - bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
- b) Sollte in besonderen Fällen die Einhaltung der Frist von vier Tagen nicht möglich sein, ist dies unter Angabe der Gründe dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet abschließend.
- c) Die Vorhabenträgerin hat vor der Einstellung des Dienstbetriebes des Stellwerkes mit den zuständigen Mitarbeitern des LfD und der unteren Denkmalschutzbehörde eine Zustandserfassung des Kulturdenkmales, einschließlich der Innenanlagen, vor Ort durchzuführen.
- d) Die untere Denkmalschutzbehörde und das LfD ist nach Beendigung der Baumaßnahme an der abschließenden Abnahme zu beteiligen.
- e) Vor dem Baubeginn und nach Fertigstellung der baulichen Änderungen der Sachgesamtheit „Müglitztalbahn“ im Bereich des Bahnhofes/Haltepunktes Dohna, ist jeweils eine Fotodokumentation im Rahmen der Planfeststellungsgrenzen nach den Vorgaben der unteren Denkmalschutzbehörde zu erstellen. Die Fotodokumentation ist bei dem LfD einzureichen und schriftlich bestätigen zu lassen.

A.4.10 Betroffenheit Dritter

- a) Die Vorhabenträgerin hat die getroffenen Absprachen mit den betroffenen Eigentümern und Pächtern einzuhalten.
- b) Vor Baubeginn hat sich die Vorhabenträgerin bei allen in Frage kommenden Medienträgern (auch den Tochterunternehmen der Vorhabenträgerin) genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen zu informieren, Schachterlaubnisscheine einzuholen und mit den Medienträgern erforderliche Abstimmungen zu treffen.
- c) Sämtliche sich im Planungsgebiet befindlichen Leitungen von Ver- und Entsorgungsträgern dürfen nur in Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger verändert oder überbaut werden. Ein störungsfreier Betrieb der Anlagen, Leitungen bzw. Kabel ist - auch während der Durchführung der Baumaßnahme - zu gewährleisten. Die Zugänglichkeit zu den weiter bestehenden Kabeltrassen und Leitungen darf nicht beeinträchtigt werden.
- d) Die der Vorhabenträgerin bereits übergebenen Lage- und Bestandspläne der Medienträger sowie deren Merkblätter, sind in der Ausführungsplanung und der Baudurchführung zu beachten.
- e) Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Leitungen ist nur Handschachtung erlaubt.
- f) Die Abstimmungen zwischen der Stadt Dohna und der Vorhabenträgerin aus dem Protokoll vom 26.06.2018 sind zu beachten.
- g) Die getroffenen Absprachen aus dem Protokoll vom 26.02.2021 mit dem Anschlussbahnbetreiber Fluorchemie Dohna GmbH und der Vorhabenträgerin sind zu beachten.

A.4.11 Auflagen Vermessung

- a) Grenz- und Vermessungsmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind über die Lage der im Baubereich befindlichen Grenz- und Vermessungsmarken vor Baubeginn zu unterrichten.
- b) Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung bestehen, ist dies beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, sowie dem zuständigen örtlichen Vermessungsamt so

rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, dass Maßnahmen zur Sicherung bzw. Versetzung der betroffenen Marken veranlasst werden können.

- c) Gefährdete Grenzmarken sind durch einen Öffentlich-rechtlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) sichern zu lassen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise u. Anträge

A.5.1 Zurückweisung von Einwendungen

Die in den Stellungnahmen der Beteiligten geäußerten Forderungen, Hinweise, Auflagen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5.2 Entscheidungen zu Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange und Stellen äußerten keine Bedenken gegen das Bauvorhaben oder äußerten sich nicht. Teilweise wurden allgemeine Hinweise gegeben, die jedoch ohne Einfluss auf das Verfahren sind:

- Landesamt für Denkmalpflege
- Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO)
- DB Energie GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben Hinweise, Anregungen und stellten Forderungen bzw. Bedingungen, über die nachfolgend entschieden wird:

- Landratsamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge
- Landesamt für Archäologie
- Stadt Dohna
- Vodafone Deutschland GmbH
- Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
- SachsenNetze HS.HD GmbH

A.5.3 Landratsamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge

Stabsstelle Strategie und Kreisentwicklung, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Stellungnahme v. 04.05.2021, Az: 0004-797.1-21.04

Stabsstelle Strategie und Kreisentwicklung, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Stellungnahme Denkmalschutz v. 28.06.2021, Az: 0004-797.1-21.04

Denkmalschutz

Gesamtstellungnahme vom 28.06.2021

Die baulichen Anlagen des geplanten Vorhabens „Umwandlung des Bahnhofes Dohna in einen Haltepunkt, Änderung örtliche Bedienung BÜ km 2,63“ würden denkmalschutzrechtliche Belange berühren. Diese Änderungen würden wesentliche und dauerhafte oberirdische Veränderungen im Umfeld von dem denkmalgeschützten Gebäudebestand innerhalb der denkmalgeschützten „Sachgesamtheit Müglitztalbahn“ darstellen.

Da es sich um ein Planfeststellungsverfahren nach § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) handelt, würden alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen gebündelt werden. Insofern solle die denkmalschutzrechtliche Genehmigung an das Eisenbahn-Bundesamt weitergegeben werden, damit diese in der Plangenehmigung integriert werden könne.

Im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LfD) und dem Landesamt für Archäologie (LfA) werde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum o. g. Vorhaben gemäß § 12 Abs. 1 und 2 und § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen erteilt.

Auflagen:

1. Der Baubeginn des Gesamtvorhabens sei zeitgleich der unteren Denkmalschutzbehörde, dem Landesamt für Archäologie und dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen und zu hinterlegen. Dabei sei der vor Ort verantwortliche Bauleiter namentlich anzugeben sowie eine Rufnummer, unter der dieser zu erreichen sei.
2. Mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zum geplanten Ende des Dienstbetriebes des Stellwerkes, jedoch spätestens zum Maßnahmebeginn der Sicherungsarbeiten am Stellwerksgebäude, sei eine Beratung vor Ort mit der unteren Denkmalschutzbehörde und den zuständigen Mitarbeitern des LfD, Referentin für Technische Denkmale und Referentin für Inventarisierung durchzuführen, um die Zustandserfassung des Kulturdenkmales einschließlich seiner Innenanlagen zum Zeitpunkt der Auffassung zu ermöglichen.
3. Mit zeitlichem Vorlauf zur Fertigstellung sei mit dem LfD und der unteren Denkmalschutzbehörde, ein Termin zur geplanten Herstellung der Außenanlagen des Haltepunktes zu vereinbaren. Dabei solle der neue Istzustand der denkmalgeschützten Sachgesamtheit Müglitztalbahn im Bereich des ehemaligen Bahnhofes Dohna erläutert werden.
4. Die Gesamtmaßnahmen in den Außenanlagen seien detailliert in Wort und Bild zu dokumentieren (z.B. Gegenüberstellung geeigneter aussagkräftiger Vorher-/Nachher-Bilder, Bilder beschriftet, zuordenbare Fotostandorte und Kennzeichnung der Blickwinkel in Übersichtsplan). Die Dokumentation solle als Papierfassung samt Speichermedium der digitalen Daten (CD oder DVD) in einem Exemplar dem LfD, Referentin Technische Denkmale, nach Abschluss der Maßnahmen unverzüglich eingereicht werden. Der Erhalt als auch die Vollständigkeit der Dokumentation sei dabei durch das LfD schriftlich zu bestätigen.
5. Die ausführenden Firmen seien bereits im Zuge der Ausschreibung, spätestens jedoch vor Beginn jeglicher in den Boden eingreifenden Maßnahmen, schriftlich über die archäologische Relevanz der Erdarbeiten und die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG zu informieren.

6. Sollten bei den Bauarbeiten bislang unbekannte Befunde oder/und archäologische Funde entdeckt werden, so sei dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (denkmal-schutz@landratsamt-pirna.de) oder/und dem Landesamt für Archäologie Sachsen (Poststelle@Landesamt.Sachsen.de) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht das Landesamt für Archäologie mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Archäologische Funde sind z. B.: Bodenverfärbungen, Gefäße bzw. Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz, Steinsetzungen.

Hinweise:

1. Es werde ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diese denkmalschutzrechtliche Zustimmung nicht zu Arbeiten außerhalb des Plangenehmigungsverfahrens an und in Kulturdenkmalen oder deren Umfeld berechtigt, die einer Genehmigungspflicht nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz unterliegen.
2. Die Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten seien gemäß § 15 SächsDSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Kulturdenkmale zu besichtigen und wissenschaftliche Erfassungsmaßnahmen durchzuführen.
3. Sollten nach der Erteilung dieser denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich Veränderungen von Grundstücksnutzungen in der Umgebung von Kulturdenkmalen oder der Sachgesamtheit erforderlich werden, der Eigentümerwechsel bei vom Vorhaben betroffenen Denkmalen eintreten, sich neue Erkenntnisse über Kulturdenkmale und deren Erhaltungszustand ergeben, sei die zuständige Denkmalschutzbehörde umgehend zu informieren (§ 16 SächsDSchG).
4. Gemäß § 14 Abs. 3 SächsDSchG könnten die Träger größerer öffentlicher oder privater Bauvorhaben oder Erschließungsvorhaben oder Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten archäologischer Ausgrabungen, der konservatorischen Sicherung der Funde und der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Die Höhe des Erstattungsbetrages könne durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der zuständigen Fachbehörde geregelt werden. Komme kein Vertrag zustande, erfolge die Festsetzung durch die obere Denkmalschutzbehörde (Landesdirektion).
5. Bei Nichtbeachtung der Auflagen könne der Antragsteller mit einem Bußgeld belegt werden (§§ 35 und 36 SächsDSchG).
6. Ergeben sich aus den beantragten Maßnahmen oder archäologischen Grabungen Veränderungen, die zu Abweichungen von dieser Genehmigung führen, so seien diese vorab mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen bzw. die geänderten Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

Entscheidung:

Die Forderung eines Termins vor Fertigstellung der Maßnahme zur Absprache der Gestaltung der Außenanlagen wird zurückgewiesen.

Die vorliegenden Planunterlagen und die unter Punkt B 1.1 erläuterten baulichen Maßnahmen zur Umwandlung des Bahnhofes Dohna in einen Haltepunkt, beinhalten alle erforderlichen betriebsnotwendigen und sicherheitsrelevanten Änderungen an der

Sachgesamtheit Müglitztalbahn. Mit der vorliegenden Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde wurde der Planung und somit den geplanten Änderungen an den Außenanlagen zugestimmt. Weitere Forderungen zur Umgestaltung der Außenanlagen, die nicht Gegenstand dieses Planrechtsverfahrens sind, könnten eine Planänderung und damit ein weiteres Verfahren gem. § 18 AEG nach sich ziehen. Unter Punkt 4.3 Allgemeine Nebenbestimmungen wurde dazu erklärt, dass bei Planänderungen die Zustimmung der Planfeststellungsbehörde einzuholen ist bzw. das eine Änderung des festgestellten Planes eine gesonderte planungsrechtliche Zulassungsentscheidung erfordert.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin wird der Endzustand des Haltepunktes Dohna, wie in der Genehmigungsplanung erläutert, hergestellt. Weitere Abstimmungen während der Bauzeit werden nicht als erforderlich erachtet.

Alle weiteren Auflagen und Hinweise sind von der Vorhabenträgerin zu beachten und wurden unter Punkt 4.9 Denkmalschutz berücksichtigt.

Altlasten, Bodenschutz, Abfallrecht

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht könne das Benehmen hergestellt werden, wenn nachfolgend aufgeführter Hinweis beachtet werde.

Hinweis:

Würde es im Rahmen der Bauarbeiten zum Anschnitt der altlastenverdächtigen Fläche mit der bahninternen Bezeichnung B-002046-001 kommen, sei unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren (Kontakt Daten: abfall.boden.altlasten@landratsamt-pirna.de). Die Arbeiten seien bis zur Klärung einzustellen.

Entscheidung:

Die Forderungen sind von der Vorhabenträgerin zu beachten, was diese auch zusicherte. Unter Punkt A.4.7 Abfall, Altlasten und Bodenschutz wurde dieser Hinweis als Auflage in die Plangenehmigung aufgenommen.

Immissionsschutz

Zum Vorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn nachstehende Hinweise beachtet werden.

- Für den Zeitraum der Baumaßnahme würden die allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ (32. BImSchV) und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) gelten. Die Immissionsrichtwerte der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) seien entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung einzuhalten.

- Nach § 22 BImSchG seien Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten (z. B. durch Abtragen, Befeuchten, Vermeidung großer Fallhöhen usw.).
- Es würde sich empfehlen, die betroffenen Anwohner rechtzeitig vorher in geeigneter Weise über die geplanten Maßnahmen zu informieren. Erreichbare Ansprechpartner der Firma seien anzugeben.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat die Forderungen zu beachten, was diese auch zusicherte.

Unter Punkt A.4.6 Immissionsschutz wurden diese Hinweise als Auflage in die Plangenehmigung aufgenommen.

Siedlungshygiene

Aus bau- und siedlungshygienischer Sicht würden keine Einwände zum Vorhaben bestehen. Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. März 2016 - BGBl. I S. 459 - in der geltenden Fassung) entsprechende Versorgung sowie eine normgerechte Abwasserbeseitigung seien auch während der Bauphase zu sichern. Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, erforderlich sein, könne (auch abschnittsweise) durch das Gesundheitsamt eine schriftliche Freigabe angefordert werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) seien zu schützen.

Entscheidung:

Die gegebenen Hinweise sind von der Vorhabenträgerin zu beachten, was diese auch zusicherte.

Schülerbeförderung / ÖPNV

Hinsichtlich der Belange des Schienenpersonennahverkehrs ist das zuständige Verkehrsunternehmen, der Verkehrsverbund Oberelbe (VO), zu beteiligen.

Entscheidung:

Im laufenden Verfahren erfolgte die Beteiligung des VVO im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch das Eisenbahn-Bundesamt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Durch die anderen am Verfahren beteiligten Fachbereiche des Landratsamtes wurden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Bedenken vorgetragen. Sollten sich Änderungen der Planungsunterlagen ergeben, die die Belange des Landratsamtes berühren, beteiligen Sie uns bitte erneut.

Entscheidung:

Sollten Änderungen der vorliegenden Planung erforderlich sein, so wird das Landratsamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge erneut im Planänderungsverfahren beteiligt, siehe Punkt 4.3 dieser Plangenehmigung.

A.5.4 Landesamt für Archäologie

Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden

Stellungnahme vom 31.05.2021, Az: 2-7051/68/461-2021/14734

Das Landesamt für Archäologie habe keine Einwände gegen das o.g. Bauvorhaben. Es werde gebeten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Dieses Schreiben würde keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung darstellen. Diese sei bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

Entscheidung:

Die geforderte denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird im Zuge der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung unter Punkt A.3.3 Denkmalschutzrechtliche Belange erteilt. Ein gesonderter Antrag für die Genehmigung ist von der Vorhabenträgerin nicht erforderlich. Unter Punkt A.4.9 wurde die Forderung zur Meldepflicht berücksichtigt und ist von der Vorhabenträgerin zu beachten.

A. 5.5 Stadt Dohna

Am Markt 11, 01809 Dohna

Stellungnahme vom 19.05.2021, Az: H/Wer

In seiner Sitzung am 04.05.2021 habe der technische Ausschuss der Stadt Dohna über das geplante Bauvorhaben beraten. Der Umwandlung des Bahnhofes Dohna in einen Haltepunkt, basierend auf der Genehmigungsplanung, Stand vom 13.08.2020 werde zugestimmt.

Im Rahmen der Diskussion sei die Frage zur künftigen Nutzung des Bahnwärterhäuschens aufgekommen. Ein langfristiger Leerstand würde unweigerlich zu einem Verfall des Gebäudes führen. Es werde darum gebeten, die Vorstellungen dazu der Stadt mitzuteilen. Die Stadt Dohna möchte sich, vorausgesetzt es bestünde Interesse, bei der Suche einer attraktiven Nachnutzung des Gebäudes mit einbringen.

Es werde um zeitnahe Informationen zur Umsetzung der Planungen gebeten, um die Bürger zu dem Vorhaben zu informieren.

Entscheidung:

Das Stellwerksgebäude bleibt nach der Stilllegung weiterhin eine Eisenbahnbetriebsanlage, deren Nutzung bzw. Veräußerung der DB AG obliegt. Das Stellwerk gehört als Einzeldenkmal zur Sachgesamtheit Müglitztalbahn und sollte erhalten bleiben. Die Vorhabenträgerin erklärte, dass es bisher keine Nachnutzer gebe. Zum Angebot der Stadt Dohna in Bezug auf die Nachnutzung des Gebäudes machte die Vorhabenträgerin keine Angaben.

Die Stadt Dohna wird 14 Tage vorher über den Baubeginn informiert (siehe Punkt A.4.4 b) Bauablauf). Weiterhin wurde der Vorhabenträgerin unter Punkt A.4.4 g) und

A.4.6 e) aufgegeben, die Anwohner rechtzeitig über die Baumaßnahme zu informieren und einen Ansprechpartner zu benennen.

A. 5.6 Vodafone Deutschland GmbH

Südwestpark 15, 90449 Nürnberg
Stellungnahme vom 28.04.2021, Az: S01000446 VF

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt seien. Es werde darauf hingewiesen, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung dieser Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, solle mindestens drei Monate vor Baubeginn der Auftrag an TDRC-O- Dresden@vodafone.com erteilt werden, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Weithin werde darauf hingewiesen, dass ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten seien.

Es werde mitgeteilt, dass sich das angefragte Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befände. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen solle sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG gewendet werden.

Anlagen:

Lageplan

Verweis zur Kabelschutzanweisung auf der Internetseite und Zeichenerklärungen

Entscheidung:

Die Hinweise sind von der Vorhabenträgerin zu beachten, was sie auch zusagte. Der Lageplan wurde der Vorhabenträgerin übergeben.

A. 5.7 Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Markt 11, 01855 Sebnitz
Stellungnahme vom 12.04.2021, Az: T-NOM-2021

Im beantragten Bereich würden sich Versorgungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) befinden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme vom 15. Oktober 2019 einschließlich des Lageplans würde in vollem Umfang ihre Gültigkeit behalten. Bei Berücksichtigung der darin genannten Auflagen würden keine Einwände zum Vorhaben bestehen.

Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass in der Unterlage 3.2 hinsichtlich des Leitungsbestands folgende 2 Fehler aufgefallen seien:

- Es fehle das Steuerkabel einschließlich des Schutzrohrs im Gleisbereich.
- Die Trasse der Trinkwasserleitung DN 200 PE sei falsch eingetragen. Sie verlaufe von der korrekt im Plan eingetragenen Schieber-/Hydrantengruppe in der

Müglitztalstraße über die Flurstücke 274/1 sowie 273 und dann geradlinig zu der ebenfalls korrekt dargestellten Schieber-/Hydrantengruppe vor dem Flurstück 275/1.

Diese Stellungnahme sei ein Jahr ab Ausfertigungsdatum gültig.

Stellungnahme vom 15.10.2021, Az: T-NOM-2019

Die Lage der Versorgungsleitungen sei dem beigefügten Plänen zu entnehmen. Darüber hinaus gehende Angaben seien unverbindlich und müssten in jedem Falle an Ort und Stelle geprüft werden. Das gelte insbesondere für eingetragene Abstands- und Rohrüberdeckungsmaße, für keine Gewähr übernommen werden könne. Es müsse mit geringeren Tiefenlagen als angegeben gerechnet werden.

In der Nähe von Versorgungsleitungen dürfe nur von Hand gearbeitet werden. Das gelte für den gesamten Bereich, in dem nach den vorstehenden Ausführungen mit Leitungen gerechnet werden muss. Während der Baumaßnahme müssten die Versorgungsleitungen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen sowie Beschädigungen ausgeschlossen seien. Die Bedienung von Einbaugarnituren und Absperrarmaturen müsse auch während der Baumaßnahme immer gewährleistet sein.

Leitungen mit einer Überdeckung unter 0,4 m dürften nur mit Schutzmaßnahmen befahren werden, die im Vorfeld abgestimmt wurden. Freigelegte Rohrleitungen seien vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatten) zu schützen.

Andere Medien müssten zu den Leitungen einen lichten Mindestabstand von 0,40 m bei paralleler Verlegung und von 0,20 m bei Kreuzungen einhalten. Läge bei einer parallel zur Trinkwasserleitung geplanten Kanalverlegung der Scheitel des Abwasserrohrs auf gleicher Höhe mit der Sohle der Trinkwasserleitung oder darüber, müsste der lichte Abstand auf mindestens 1,00 m erhöht werden.

Diese Stellungnahme sei ein Jahr ab Ausfertigungsdatum gültig.

Entscheidung:

Die gegebenen Hinweise sind von der Vorhabenträgerin in die Ausführungsunterlagen zu übernehmen und bei der Ausführung der Baumaßnahme zu beachten, was diese auch zusagte. Der Lageplan wurde der Vorhabenträgerin übergeben.

Die Befristung der Stellungnahme ist unbeachtlich. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung. Gemäß § 18 AEG in Verbindung mit § 75 VwVfG tritt der festgestellte Plan erst dann außer Kraft, wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde. Die Vorhabenträgerin hat jedoch vor Baubeginn eine Auskunft vom Leitungsträger einzuholen, was unter Punkt 4.10 Betroffenen Dritter dieser Plangenehmigung berücksichtigt wurde.

A. 5.8 SachsenNetze HS.HD GmbH, Regionalbereich Heidenau

Hauptstraße 110, 01809 Heidenau

Stellungnahme vom 06.04.2021, Az: N-B1B-Mi-Rü

Stellungnahme Gas

Im Baugebiet würden sich Nieder- und Hochdruckgasversorgungsanlagen der SachsenNetze GmbH befinden. Die Lage solle die Vorhabenträgerin den beigefügten Plänen entnehmen. Im gesamten Bereich dürfe in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden.

Gegen die geplante Baumaßnahme bestünden seitens der SachsenNetze GmbH keine Bedenken. Dabei müssten die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden.

Die Gas-Hochdruckleitung würde mittig in einem Schutzstreifen von 3 m liegen. Dieser Schutzstreifen müsse unbedingt eingehalten werden. Im Schutzstreifen dürften keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden.

Die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und der Verlauf der Versorgungsanlagen, könne von den Eintragungen in den Plänen abweichen. Zur genauen Lagefeststellung seien fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) durchzuführen.

Während der Baumaßnahme müsse die Vorhabenträgerin die Versorgungsleitungen so sichern, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen seien. Leitungen mit einer Überdeckung 0,20 m dürften nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbereich abgestimmt sein müssten, befahren werden. Freigelegte Rohrleitungen seien vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatte) zu schützen.

Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, seien dem zuständigen Meisterbereich zwingend anzuzeigen und würden dem Verursacher bei grober Fahrlässigkeit in Rechnung gestellt werden.

Folgende zusätzliche Forderungen seien zu beachten:

1. Keine Erdabtragungen bzw. Aufschüttungen über der Gas-Hochdruckleitung.
2. Armaturen und Leitungszubehör müssen grundsätzlich außerhalb des Fahrbahnbereiches verbleiben.
3. Längsborde über der Gas-Hochdruckleitung sind nicht zulässig.
4. Bei Einsatz von Verdichtungsgeräten ist die Sicherheit der Gas-Hochdruckleitung zu gewährleisten.

Diese Stellungnahme sei ein Jahr gültig.

Vor Baubeginn müsse die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten einholen sowie einen Termin für die Ortsbegehung vereinbaren.

Entscheidung:

Die gegebenen Hinweise und Forderungen sind von der Vorhabenträgerin zu beachten, was diese auch zusicherte.

Die Befristung der Stellungnahme ist unbeachtlich. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung. Gemäß § 18 c AEG in Verbindung mit § 75 VwVfG tritt der festgestellte Plan erst dann außer Kraft, wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde. Die Vorhabenträgerin hat jedoch vor Baubeginn eine Auskunft vom Leitungsträger einzuholen, was unter Punkt 4.10 Betroffenheiten Dritter dieser Plangenehmigung berücksichtigt wurde. Die Bestandpläne wurden der Vorhabenträgerin übergeben.

Stellungnahme Strom

Im angefragten Bereich würden sich Nieder- und Mittelspannungskabelanlagen sowie 110-kV- Leitungsanlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH befinden. Die Lage sei den beigefügten Plänen zu entnehmen.

Die Sicherheit und die Zugänglichkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen dürfe nicht beeinträchtigt werden.

Vorhandene Hausanschlusskästen seien vor Beschädigung zu schützen.

Die ständige Zugänglichkeit müsse jederzeit gewährleistet sein.

Von den dargestellten Kabelanlagen werde zu eventuell geplanten Bauobjekten ein seitlicher Mindestabstand von 1,0 m gefordert. Die Überdeckung der Kabel von 0,6 m sei zu gewährleisten. Die Kabel dürften nicht überbaut bzw. überschüttet werden. Eine Veränderung von Höhenlagen sei nicht gestattet.

Zur Verlegtiefe könnten keine Angaben gemacht werden, diese sei durch Suchschachtungen mittels Querschläge zu ermitteln.

Im gesamten Bereich der Kabelanlagen sei Handschachtung erforderlich.

Der zuständige Ansprechpartner während der Bauphase sei unter Tel.: 03529 536-284 zu erreichen.

Eventuell erforderliche Umverlegungen, Verrohrungen oder Schutzrohrverlängerungen von vorhandenen Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH seien separat und rechtzeitig, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, zu beantragen und müssten auf Kosten des Antragstellers projektiert und realisiert werden. Der Ansprechpartner dafür sei unter Tel.: 03529 536-280 zu erreichen.

Für Angaben und Hinweise zu vorhandenen 110-kV-Leitungsanlagen im Planungsbereich sei die beiliegende Zuarbeit unserer Fachgruppe N-TPB zu beachten.

Der zuständige Ansprechpartner sei unter Tel.: 0351 468-5703 zu erreichen.

Vor Baubeginn müsse die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten einholen.

Diese Stellungnahme gelte ein Jahr.

Entscheidung:

Die Befristung der Stellungnahme ist unbeachtlich. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung. Gemäß § 18 c AEG gilt der § 75 VwVfG entsprechend. Nach § 18 c Ziffer 1 AEG tritt der festgestellte Plan erst dann außer

Kraft, wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde.

Die Vorhabenträgerin hat jedoch vor Baubeginn eine Auskunftserteilung für Schachtarbeiten vom Leitungsträger einzuholen, was unter Punkt A.4.10 Betroffenheit Dritter dieser Plangenehmigung berücksichtigt wurde. Die Bestandspläne wurden der Vorhabenträgerin weitergereicht. Die Regelung der Kostentragung ist grundsätzlich außerhalb des Planrechtsverfahrens zu klären. Sie richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. privatrechtlichen Verträgen und ist einer Entscheidung im planungsrechtlichen Zulassungsverfahren nicht zugänglich. Das gilt auch für während der Baumaßnahme unvorhergesehen auftretende Beeinträchtigungen, die Forderungen Dritter nach sich ziehen.

Die gegebenen Hinweise sind von der Vorhabenträgerin zu beachten, was zugesichert wurde.

Stellungnahme 110 kV-Leitung

Der Ansprechpartner für TPB sei unter Telefon 0351 468-5703, Fax 5771 zu erreichen.

Im angegebenen Auskunftsbereich würde folgende 110-kV-Leitungsanlage der SachsenEnergie AG, betriebsgeführt durch die SachsenNetze HS.HD GmbH verlaufen:

110-kV-Freileitung Dresden/Süd - Leupoldishain, Anlage 180, Bereich Mast 14a bis 15a.

Die exakten Leitungsangaben einschließlich der Schutzstreifenbereiche sei dem beigelegten Bestandsplan zu entnehmen.

Zu dem o. g. Vorhaben werde wie folgt Stellung genommen:

Bei der Planung der Arbeiten seien die im beiliegenden Merkblatt „110-kV-Freileitungen“ und die in der DGUV Vorschrift 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" aufgeführten Sicherheitsforderungen zu beachten und einzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Planung/Realisierung des Vorhabens seien für Kreuzungen und Näherungen von 110-kV-Leitungsanlagen mit Anlagen der DB AG die Festlegungen gemäß Stromkreuzungsrichtlinie 2016 vom 01.01.2016 (SKR 2016) einzuhalten.

Für alle Baumaßnahmen im Näherungsbereich der 110-kV-Freileitungen (50 m von Trassenachse) müsse eine gesonderte Standortzustimmung vom Bauausführenden bei der SachsenNetze HS.HD GmbH eingeholt werden.

Diese Stellungnahme gelte nur für den eingereichten Sachverhalt in Bezug auf die im betreffenden Bereich befindlichen und o. g. 110-kV-Anlagen.

Entscheidung:

Die gegebenen Hinweise sind von der Vorhabenträgerin zu beachten. Der Bestandsplan wurde der Vorhabenträgerin übergeben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühren und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Vorhaben trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B BEGRÜNDUNG

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Umbau des bestehenden technisch gesicherten Fußgänger-Bahnüberganges am Bahnhof Dohna, km 2,629 in einen nicht technisch gesicherten BÜ mit Umlaufsperrung zum Gegenstand. Der Zugleitbetrieb wird bis zum Bahnhof Heidenau ausgeweitet, was eine Besetzung des Stellwerkes 1 im Bahnhof Dohna nicht mehr erforderlich macht. Durch die Außerbetriebnahme des Stellwerkes 1 werden alle elektrotechnischen und sicherungstechnischen Anlagen zurückgebaut, einschließlich der Steuerung der Schrankenanlage. Das Stellwerk wird nicht mehr besetzt und es kann keine Bedienung der Bahnübergangsanlage mehr erfolgen. Mit der Umgestaltung des Bahnüberganges erfolgt auch der Rückbau des Mittelbahnsteiges, des Stumpfleises 2 und der Weiche 1 mit Lückschluss zum Gleis 1.

Die baulichen Änderungen befinden sich innerhalb der Bahngrenzen der DB AG auf befestigten Flächen.

Folgende bauliche Maßnahmen sind Gegenstand dieser Plangenehmigung:

- Änderung des technisch gesicherten Bahnüberganges in einen nichttechnisch gesicherten Bahnübergang mit Umlaufsperrung
- Neubau Gehweg zum Bahnübergang und Anschluss an Bestand
- Neubau Geländer mit Anschluss an die Umlaufsperrung
- Erneuerung BÜ-Beleuchtung in Abstimmung mit der Stadt Dohna
- Rückbau Inselbahnsteig
- Rückbau Gleis 2 bis zum Gleisendabschluss km 2,654
- Rückbau Weiche 1 und Lückschluss zum Gleis 1
- Rückbau von 3 Beleuchtungsmasten der Gleisfeldbeleuchtung

- Neubau Kabelführungssystem km 4,60 – 4,64
- Ausbau der Elektroanlagen, der Telekommunikationsanlagen und der Schalteinrichtungen aus dem Stellwerksgebäude und Sicherungsmaßnahmen vor Vandalismus.

Es erfolgt eine Herabsetzung der Streckengeschwindigkeit auf 60 km/h im Bereich des Bahnüberganges. Damit werden die erforderlichen Sichtdreiecken verkleinert und die nahenden Eisenbahnfahrzeuge sind an der Umlaufsperrung rechtzeitig erkennbar.

Die verbleibenden und weiter benötigten DB Netz Anlagen (z. B. Funkanlage, Relaiscontainer) werden an eine neue Verteilstation angeschlossen.

Sonstige Maßnahmen, die nicht als Einzelleistungen aufgeführt sind, aber im Erläuterungsbericht, im Bauwerksverzeichnis bzw. auf den Zeichnungen als unabdingbar notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben dargestellt sind bzw. erläutert wurden, werden von der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung miteingefasst.

Bauliche Veränderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, die über den beschriebenen Umfang der Planung hinausgehen, bedürfen wiederum einer planungsrechtlichen Entscheidung.

B.1.2 Verfahrensgang

Die DB Netz AG hat mit Schreiben vom 19.02.2020, Az: I.NVR-SO-A (S) – Projektnummer T.016071498, den Antrag auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG AEG für das o. g. Vorhaben gestellt, der am 21.02.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen ist.

Mit Schreiben vom 06.03.2020 wurde die Vorhabenträgerin um die Erstellung einer neuen Umwelterklärung mit dem Formblatt U 3 gebeten.

Weitere Ergänzungen bzw. Überarbeitungen der Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 12.05.2020 an die Vorhabenträgerin übergeben. Ein wichtiger Punkt war die nicht ausreichend begründete Planrechtfertigung zum Rückbau des denkmalgeschützten Stellwerkes 1.

Die Vorhabenträgerin legte mit Schreiben vom 31.03.2020 eine neue Umwelterklärung nach den Erfordernissen vor.

Am 28.05.2020 wurde der Sachbereich 2 über den vorliegenden Antrag informiert und um fachliche Stellungnahme zur Umgestaltung des Bahnüberganges mit Umlaufsperrung gebeten.

In einer internen Information vom 03.06.2020 teilte der Sachbereich 2 mit, dass noch Unterlagen von der Vorhabenträgerin zur abschließenden Prüfung vorzulegen sind. Im Besonderen wurde gefordert:

- eine aktuelle Verkehrszählung, Angaben zu Unfällen oder Zwischenfällen am BÜ, Sichtflächenberechnung, Lageplan mit Sichtdreiecken, Beschilderungsplan mit Bestätigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Der Vorhabenträgerin wurden diese Forderungen des Sachbereiches 2 mit Schreiben vom 05.06.2020 mitgeteilt und um Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Das beinhaltete auch die Vorlage eines Markierungs- und Beschilderungsplanes mit dem Ergänzungsschild „Radfahrer absteigen“.

Telefonisch teilte die Vorhabenträgerin dem EBA am 06.07.2020 mit, dass es eine Vor-Ort-Begehung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LfD) am 27.07.2020 geben werde. Nach der Abstimmung mit dem LfD und der Vorhabenträgerin DB Netz AG wurde entschieden, das Stellwerk 1 als Denkmal zu erhalten.

Am 22.09.2020 teilte das Planungsbüro dem EBA mit, dass die Stadt Dohna als zuständige Straßenverkehrsbehörde dem Markierungs- und Beschilderungsplan nicht zugestimmt habe. Es wurde gefordert, dass auf das Ergänzungsschild „Radfahrer absteigen“ verzichtet werden müsste. In mehreren Telefonaten konnte am 24.09.2020 mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Notwendigkeit des Zusatzschildes „Radfahrer absteigen“ geklärt werden. Die Stadt Dohna sendete dann per E-Mail am 24.09.2020 ihre Zustimmung zur Umsetzung des Markierungs- und Beschilderungsplanes mit dem Zusatzzeichens 1012-32 „Radfahrer absteigen“.

Mit Schreiben vom 21.10.2020 wurden dem EBA die überarbeiteten Antragsunterlagen (Stand 13.08.2020) übergeben.

Zu den neu eingereichten Unterlagen wurden seitens des EBA noch einmal Ergänzungen gefordert. Die fehlenden bzw. überarbeiteten Unterlagen wurden dem EBA mit Schreiben vom 26.11.2020 übergeben.

Im Rahmen der Prüfung der verkehrlichen Entbehrlichkeit wurde am 17.12.2020 die Bekanntmachung auf der Internetseite des EBA zur Streckenkapazität über die geplante Umwandlung des Bahnhofes Dohna in einen Haltepunkt veranlasst.

Mit der verfahrensleitenden Verfügung vom 05.01.2021 wurde festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG) besteht.

Die Vorhabenträgerin wurde am 13.01.2021 um die Übersendung von Unterlagen für die Benehmensherstellung gebeten.

Mit E-Mail vom 28.01.2021 übergab die Vorhabenträgerin die vom Referat 23 geforderten Unterlagen zur Prüfung der Kapazitätsänderungen im Bahnhof Dohna. Das EBA leitet diese Unterlagen mit E-Mail vom 01.02.2021 zur Kapazitätsüberwachung an das Referat 23 weiter.

Mit Schreiben vom 03.02.2021 übergab die Vorhabenträgerin die Planungsmappen für die Benehmensherstellung.

Am 23.02.2021/25.02.2021 wurden dem Sachbereich 2 und dem Sachbereich 3 die nachgereichten Unterlagen zu einer abschließenden Beurteilung vorgelegt. Beide Sachbereiche stimmten der Planung zu.

Die Vorhabenträgerin übergab mit E-Mail vom 15.03.2021 die Zustimmung des Anschlussbahnbetreibers Fluorchemie Dohna GmbH.

Am 18.03.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Träger öffentlicher Belange (TÖB) und sonstiger Stellen zwecks Benehmensherstellung angeschrieben und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.04.2021 gegeben.

Nachträglich wurden weitere TÖB mit Schreiben vom 20.05.2021 beteiligt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endete am 22.06.2021.

Das Landratsamt (LRA) Sächsische Schweiz Osterzgebirge hatte in einer Zwischenmitteilung vom 04.05.2021 zum Denkmalschutz um weitere Unterlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens gebeten.

Am 21.05.2021 sendete die Vorhabenträgerin die fehlenden Unterlagen per E-Mail, die am 25.05.2021 vom EBA an das Landratsamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge für eine abschließende Stellungnahme weitergegeben wurden. Die abschließende Stellungnahme des LRA vom 28.06.2021 ging am 08.07.2021 beim EBA ein.

Mit Schreiben vom 12.07.2021 wurden der Vorhabenträgerin alle bis dahin eingegangenen Stellungnahmen der Benehmensherstellung zur Gegenstellungnahme übergeben.

Die Vorhabenträgerin legte mit Schreiben vom 11.08.2021 die Gegenstellungnahme vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 18 AEG dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist,
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben.

Eine Rechtsvorschrift im Sinne der Ziffer 3 stellt § 18 Abs. 1 UVPG dar. Eine Plangenehmigung kann somit an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, wenn für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung und aus diesem Grunde keine Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Sinne durchzuführen ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung sind vorliegend erfüllt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. Punkt B.3). Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt (vgl. Punkt A.5). Die Betroffenen haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt (vgl. Punkt B.4.2) oder sind unwesentlich von der Planung beeinträchtigt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungs-
gesetz (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer
planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für
Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich
auf Betriebsanlagen des Eisenbahninfrastrukturbetreibers DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Betriebsanlage von
Eisenbahnen gemäß Nr. 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Bau eines Schienenweges von
Eisenbahnen mit dazugehörigen Betriebsanlagen wäre nach Nr. 14.7, Spalte 1 der
genannten Anlage UVP-pflichtig. Für die Änderung der bereits vorhandenen
Betriebsanlagen ist gemäß § 5 Abs.1 UVPG jedoch nur dann eine
Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im
Sinne des § 9 Abs. 3 und 4 ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1
Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Umbau des bestehenden technisch
gesicherten Bahnüberganges am Bahnhof Dohna, km 2,629 in einen nicht technisch
gesicherten BÜ zum Gegenstand. Die baulichen Änderungen befinden sich innerhalb
der Bahngrenzen der DB AG auf befestigten Flächen.

Das Bauvorhaben hat einen Flächenbedarf von ca. 500 m Länge und 10 m Breite
(5000 m²). Der Umbau des Bahnüberganges erfolgt an der gleichen Stelle, so dass
keine neuen Flächen beansprucht werden. Mit dem Rückbau des Gleises 2 und des
Mittelbahnsteiges werden 420 m³ Gleisschotter dauerhaft zurückgebaut und 2000 t
nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle entsorgt. Die Umsetzung der
Baumaßnahmen kann in ca. 30 Tagen erfolgen.

2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit wird insbesondere
hinsichtlich Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter

Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Der zu ändernde Bahnübergang befindet sich im Wohngebiet und sonstigem Siedlungsgebiet. Der Rückbau des Mittelbahnsteiges liegt angrenzend an einer Altlastenverdachtsfläche mit latenter Gefährdung, B-002046-001 / Umschlaggleis 3 und Güterschuppen.

Das Vorhaben liegt im Einwirkbereich vom FFH-Gebiet „Meuschaer Höhe“ (DE 5059-301), FFH-Gebiet „Müglitztal“ (DE 5048-302), SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“ (DE 5048-451), NSG „Spargründe bei Dohna“ und dem LSG „Unteres Osterzgebirge“. Weiterhin befindet sich ein Teil der Fläche des Bauvorhabens im Überschwemmungsgebiet der „Müglitz“ (U-5371013).

Der zu ändernde Bahnübergang befindet sich am Bahnhof Dohna, der zur Sachgesamtheit des Kulturdenkmals „Müglitztalbahn“ gehört.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers, offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG werden die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Wasser, Boden, Fläche und das kulturelle Erbe von dem Bauvorhaben berührt. Im folgenden Punkt B.4 Materiell-rechtliche Würdigung werden die Auswirkungen der Schutzgüter erläutert.

Schutzgut Mensch – Punkt B.4.4 Immissionsschutz

Schutzgut Pflanzen, Tiere – Punkt B.4.6 Naturschutz

Schutzgut Wasser – Punkt B.4.3 Wasserhaushalt / Gewässerschutz

Schutzgut Boden, Fläche – Punkt B.4.5 Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Schutzgut kulturelles Erbe – Punkt B.4.7 Denkmalschutz

Aufgrund der Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Auswirkungen auf die umweltrechtlich relevanten Rechtsgüter hat das Eisenbahn-Bundesamt unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien nach überschlüssiger

Prüfung am 13.01.2021 eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung

B.4.1 Planrechtfertigung

Der Anlass der Baumaßnahme ist die Änderung des Zugleitbetriebes auf der Strecke 6605 Heidenau – Altenberg. Derzeit wird die Strecke zwischen dem Bahnhof Dohna und dem Bahnhof Altenberg im Zugleitverfahren betrieben. Mit dieser Maßnahme soll der Zugleitbetrieb bis zum Bahnhof Heidenau ausgeweitet werden. In diesem Zusammenhang wird der Bahnhof Dohna in einen unbesetzten Haltepunkt der Zugleitstrecke umgewandelt. Durch die Umwandlung wird das Stellwerksgebäude nicht mehr für Steuerung des Zugleitbetriebes benötigt und wird stillgelegt. Mit der Stilllegung des Stellwerkes kann der beschränkte Bahnübergang für Fußgänger nicht mehr bedient werden, so dass keine Steuerung der Schranke mehr möglich ist. Der bestehende Bahnübergang muss deshalb aus technischen Gründen von einem technisch gesicherten Bahnübergang in einen nicht technisch gesicherten Bahnübergang, hier mit einer Umlaufsperre, umgebaut werden. Im Zuge dieser Maßnahme wird der seit langem nicht mehr genutzte Mittelbahnsteig mit der Beleuchtung zurückgebaut. Durch die technischen Änderungen an der Strecke wird der Bahnhof Dohna in einen Haltepunkt umgewandelt und erhält nur noch ein durchgehendes Hauptgleis.

Somit ist die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung geeignet, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen. Die geplante Maßnahme begründet sich wie in Punkt B.1.1 beschrieben. Durch die Nebenbestimmungen und Hinweise unter Punkt A.4 wurde sichergestellt, dass den berührten Belangen Rechnung getragen wird.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die umweltrelevanten geschützten Rechtsgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf Kultur und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung zu erwarten.

Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche oder private Belange berührt sein könnten.

B.4.2 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter

Durch dieses Vorhaben werden temporär Flächen der DB Netz AG und Flächen Dritter baubedingt in Anspruch genommen.

Der Eigentümer des Flurstücks 274/1 der Gemarkung Dohna gab sein Einverständnis zur vorübergehenden Inanspruchnahme seines Grundstücks.

Mit dem Anschlussbahnbetreiber Fluorchemie Dohna GmbH führte die Vorhabenträgerin am 23.02.2021 ein Kundengespräch zur geänderten Betriebsführung der Anschlussstelle durch. Der Anschließer erklärte sich mit der neuen Schnittstellenregelung einverstanden.

Den Forderungen der betroffenen Versorgungsträger wurde unter Punkt A.4.10 und A.5.6, A.5.7 sowie A.5.8 entsprochen, deren Erfüllung die Vorhabenträgerin auch zusicherte.

B.4.3 Wasserhaushalt / Gewässerschutz

Eine Gewässerbenutzung erfolgt im Rahmen des Bauvorhabens nicht. Das Schutzgut Wasser wird durch die vorliegende Planung nur indirekt berührt.

Die vorgesehen baulichen Änderungen erfolgen im Anlagenbestand der DB AG. Bei dem Einsatz der Baumaschinen wird auf einen sorgsamen Umgang mit Bau- und Kraftstoffen geachtet, so dass eine Grundwassergefährdung durch Schadstoffeinträge nicht zu erwarten ist.

Das Bauvorhaben befindet sich teilweise im Überschwemmungsgebiet der Müglitz (U-5371013) und ist punktuell einem Überschwemmungsrisiko ausgesetzt. Die Baumaßnahme schränkt den Retentionsraum nicht ein, es finden keine Überbauungen statt.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.5 sind notwendig, geeignet und angemessen die evtl. von der Baustelle ausgehenden nachteiligen Wirkungen auf das Gewässer zu vermeiden und zu mindern bzw. denen entgegenzuwirken.

Mit der Erstellung eines Hochwasser-Notfallplanes kann das Risiko für die erforderliche Bauzeit minimiert werden.

B.4.4 Immissionsschutz

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch entstehen durch Baulärm und eventuell auftretende Staubimmissionen während der Bauausführung.

Die während der Bauphase zu erwartenden vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm sollen durch die festgeschriebenen Auflagen, insbesondere durch die Einhaltung der AVV Baulärm, weitestgehend gemindert werden.

Die mit dem Rückbau entstehenden Lärm- und Staubimmissionen, die sich jedoch nur im unmittelbaren Baufeld auswirken, sind zeitlich begrenzt. Durch geeignete Maßnahmen, wie den Einsatz von besonders lärmarmen Baumaschinen, die den Anforderungen der AVV-Baulärm entsprechen, sowie durch die Ausführung der Arbeiten in den Tagesstunden und durch die Abdeckung und Befeuchtung des Baubereiches, werden diese Beeinträchtigungen minimiert bzw. vermieden.

Zur Vermeidung und Minimierung von baubedingten Immissionen wurden unter Punkt A.4.6 dieser Plangenehmigung Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die mit dem Bauvorhaben verbunden temporären Auswirkungen auf den Menschen werden durch kontrollierte, lärmgeminderte Bauweise weitestgehend gemindert und der Schutz des Menschen kann gewährleistet werden.

B.4.5 Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Durch das Bauvorhaben werden die Schutzgüter Boden und Fläche berührt. Das Vorhaben verbleibt im Anlagenbestand der DB AG und beansprucht die zum Bahnkörper gehörenden anthropogenen Bodenpotenziale.

Mit dem Rückbau des Mittelbahnsteiges erfolgt eine Entsiegelung von ca. 360 m² Fläche. Bauzeitliche werden ca. 100 m² befestigte Fläche auf Bahngelände in Anspruch genommen. Es ist für die Umsetzung des Bauvorhabens kein zusätzlicher Flächenverbrauch erforderlich. Es erfolgt eine Rekultivierung des Standortes und damit ein Zugewinn an bodenhaushaltlichen Grundfunktionen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim Rückbau des Gleises 2 die angrenzende Altlastenverdachtsfläche B-002046-001 / Umschlaggleis 3 und Güterschuppen berührt wird. Die Rückbaumaßnahmen sind so geplant, dass eine Berührung nicht zu erwarten ist.

Die Bodenarbeiten sind so durchzuführen, dass die auszubauenden Stoffe nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden und mit Hilfe von Schutzvorkehrungen eine weitere Gefährdung des Bodens ausgeschlossen wird.

Das Vorhaben ist bei Umsetzung der unter Punkt A.4.7 aufgegeben Nebenbestimmungen mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar.

B.4.6 Naturschutz

Durch die erforderliche Vegetationsbeseitigung im Schutzstreifen der Eisenbahnanlage werden die Schutzgüter Pflanzen und Tiere berührt.

Vor dem Umbau des Bahnüberganges, dem Rückbau des Mittelbahnsteiges mit Gleis 2 und dem Einbau des Kabelführungssystems, ist es erforderlich eine Bewuchs-beseitigung von Spontanvegetation durchzuführen. Zur Gewährleistung des sicheren Bahnverkehrs muss im Bereich der Signalsichten und der Sichtdreiecke am Bahnübergang, die Spontanvegetation beseitigt bzw. zurückgeschnitten werden. Die Freischnitte bleiben auf den Bahnsicherheitstreifen begrenzt.

Zum Schutz der Tiere und Pflanzen wird diese Maßnahme außerhalb der Vegetations- und Brutperiode, zwischen dem 01.10. und 28.02., erfolgen.

Es wurde für das Vorhaben ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Die naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Hochwassernotfallplan und Bewuchs-beseitigung im festgelegten Zeitraum) von dem geplanten Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen.

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Vorprüfung, Umwelterklärung-Formblatt U 3), ergibt sich, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

In der FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Beeinträchtigung der unter B.3 genannten Schutzgebiete, als unerheblich einzuschätzen ist. Somit ist die Funktionsfähigkeit dieser Schutzgebiete im Sinne der FFH-Richtlinie auch nach der Realisierung des geplanten Vorhabens gewährleistet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist für das vorliegende Bauvorhaben nicht erforderlich.

Die mit dem Vorhaben verbundenen bauzeitlichen Beeinträchtigungen können durch die projektseitig vorgesehen und wie in den umweltfachlichen Unterlagen beschriebenen Maßnahmen vermieden und minimiert werden. Die vom Vorhabenträger vorgelegten

Maßnahmen zum Schutz der Natur und Umwelt werden mit dieser Plangenehmigung verbindlich festgelegt. Mit der Umsetzung der Schutzmaßnahmen in ihrer Gesamtheit kann sichergestellt werden, dass es zu keiner Störung, Verletzung oder Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG kommt. Erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden ausgeschlossen.

Die beteiligten Fachbehörden äußerten keine Bedenken zum Vorhaben. Die Belange von Natur und Umwelt sind in der vorliegenden Planung angemessen berücksichtigt worden. Das Vorhaben kann als umweltverträglich eingestuft werden. Das Bauvorhaben kann zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele der potenziellen FFH-Gebiete/Schutzgebiete maßgeblichen Bestandteile, führen.

Die mit der Plangenehmigung verbindlich festgelegten Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.8 sind dazu geeignet, die an ein solches Vorhaben gestellten Anforderungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu erfüllen.

B.4.7 Denkmalschutz

Durch die geplanten baulichen Änderungen wird das Schutzgut kulturelles Erbe beeinträchtigt.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Strecke 6605 Heidenau – Altenberg, welche die Sachgesamtheit des Kulturdenkmals „Müglitztalbahn“ darstellt.

Durch die geänderte Betriebsführung der Strecke, ist es unvermeidbar die genannten baulichen Änderungen am Bahnhof Dohna durchzuführen. Die Sachgesamtheit des Kulturdenkmals wird durch die geplanten punktuellen Maßnahmen nur unwesentlich beeinträchtigt. Die untere Denkmalschutzbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie wurden im Verfahren beteiligt. Die untere Denkmalschutzbehörde hat in Abstimmung mit dem LfD den geplanten Änderungen mit Auflagen zugestimmt. Die überwiegende Mehrzahl der Auflagen und Hinweise wurde unter Punkt A.4.9 aufgenommen.

Eine Ausnahme bildet folgende Auflage:

„Mit zeitlichem Vorlauf zur Fertigstellung ist mit den Denkmalbehörden, hier LfD und untere Denkmalschutzbehörde, ein Termin zur Vorstellung der Herstellung der Außenanlagen des Haltepunktes zu vereinbaren, also des neuen Istzustandes der denkmalgeschützten Sachgesamtheit Müglitztalbahn in diesem Bereich (des ehemaligen Bahnhofes Dohna.“

Ein zusätzlicher Termin vor Fertigstellung wird hier nicht als zielführend erachtet. Aus den vorliegenden Unterlagen ist eindeutig erkennbar, welche Außenanlagen der Sachgesamtheit Müglitztalbahn geändert bzw. zurückgebaut werden. Mit der Stellungnahme vom 28.06.2021 (Az: 0004-797.1-21.04) hat die untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem LfD und dem Landesamt für Archäologie die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die vorliegende Planung erteilt.

Diese Genehmigung ist jedoch gem. § 75 Abs. 1 im Zuge der Konzentrationswirkung von der Planfeststellungsbehörde zu erteilen und wurde unter Punkt A.3.3 Denkmalschutzrechtliche Belange aufgenommen und genehmigt.

Die Außenanlagen der Sachgesamtheit Müglitztalbahn umfassen, die unter Punkt B.1.1 Gegenstand des Vorhabens, beschriebenen Maßnahmen. Die geplanten Maßnahmen, sind von der Vorhabenträgerin in diesem Umfang umzusetzen. Für das Eisenbahn-Bundesamt ist das Erfordernis eines Termins vor Fertigstellung der Baumaßnahme mit den Denkmalbehörden nicht erkennbar. Um der Forderung teilweise zu entsprechen wurde unter Punkt A.4.9 die Auflage d) aufgenommen. Hier wird festgelegt, dass die untere Denkmalschutzbehörde und das LfD an der abschließenden Abnahme der durchgeführten Maßnahmen zu beteiligen sind.

Sollten die Denkmalbehörden weitere Forderungen zur Neugestaltung der Außenanlagen vorbringen, die über den beschriebenen Umfang der baulichen Maßnahmen hinausgehen, so würde das ggf. ein gesondertes Planrechtsverfahren gem. § 18 AEG in Verbindung mit § 76 VwVfG nach sich ziehen.

B.5 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden beteiligt. Die in der abschließenden Stellungnahme vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen sowie von Betroffenen wurden ausgewertet, geprüft, abgewogen und es wurde darüber entschieden.

Die Vorhabenträgerin versicherte, dass weitere öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht berührt sind. Auch für das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erkennbar,

dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Das gilt auch für die Betroffenen. Das abwägungserhebliche Material wurde daher vollständig ermittelt. Die überwiegende Mehrzahl vorhabenbezogener Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurde in der Plangenehmigung berücksichtigt. Durch Nebenbestimmungen wurde sichergestellt, dass den berührten öffentlichen Belangen sowie den Belangen der in eigenen Rechten betroffenen Rechnung getragen wird. Die während der Bauphase auftretenden vorübergehenden Außenwirkungen sollen durch die festgeschriebenen Auflagen gemindert werden.

Wenn im Einzelfall ein Hinweis oder eine Forderung nicht berücksichtigt werden konnte, wurde dies ausführlich begründet.

Die geplante Baumaßnahme ist nicht mit dauerhaften Einschränkungen der Streckenkapazität verbunden, sondern dient der Aufrechterhaltung der spezifischen Anforderungen an die Eisenbahninfrastruktur. Die Streckenkapazität wird nicht verringert.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich. Die Belastungen und Beeinträchtigungen für Umwelt und Natur sind auf das Unvermeidliche minimiert worden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist Kraft des Gesetzes gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühren und Auslagen

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes, (BEGebV).

C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Im Auftrag

Eisenbahn-Bundesamt